

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der altona Diagnostics GmbH (AGB)

(Stand: September 2023)

=====

### 1. Anwendungsbereich, Form

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Verträge der altona Diagnostics GmbH („**altona Diagnostics**“), Mörkenstraße 12, 22767 Hamburg mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („**Kunde**“) über die Lieferung von (auftragsbezogener) Ware („**Ware**“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, finden keine Anwendung, es sei denn altona Diagnostics hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn in Kenntnis solcher Bedingungen des Kunden altona Diagnostics die vereinbarten Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.4 altona Diagnostics ist berechtigt, diese AGB für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil der laufenden Geschäftsverbindung, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Auf diese Folge weist altona Diagnostics den Kunden bei der Mitteilung ausdrücklich hin.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung seitens altona Diagnostics maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt die Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mit ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch altona Diagnostics („**Auftragsbestätigung**“) oder durch die Auslieferung der Ware an den Kunden zustande.
- 2.3 Nebenabreden und Änderungen der vereinbarten Leistungen müssen durch altona Diagnostics schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Tritt der Kunde unberechtigt von seinem erteilten Auftrag zurück, behält sich altona Diagnostics die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

## 3. Lieferungen, Lieferfristen, Lieferverzug, Annahmeverzug, Export

- 3.1 altona Diagnostics ist zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert berechnet werden.
- 3.2 altona Diagnostics liefert so rasch wie möglich. Feste Lieferfristen bestehen nicht, sofern altona Diagnostics sie nicht schriftlich als verbindlich bestätigt hat. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von altona Diagnostics setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere die Beibringung vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, wie Genehmigungen oder Freigaben, sowie den Eingang einer etwaigen vereinbarten Anzahlung.
- 3.3 Die Lieferung der Ware erfolgt im Wege des Versands. Die Art und Weise des Versands (insbesondere die Wahl des Transportunternehmens, der Verpackung, des Versandwegs) bestimmt altona Diagnostics, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportunternehmen oder dem sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmen oder einer Person übergeben wurde, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 3.4 Sofern altona Diagnostics eine vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die altona Diagnostics nicht zu vertreten hat (insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfen), nicht einhalten kann, wird altona Diagnostics den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. altona Diagnostics ist für die Dauer des von ihr nicht zu vertretene Umstands und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Bei zu liefernder Ware, die kein OEM-Produkt oder eine Auftragsfertigung („**unvertretbare Sache**“) darstellt, gilt, dass wenn die Ware auch weiterhin nicht innerhalb der neuen Lieferfrist

verfügbar ist bzw. die Lieferung um mehr als 8 Wochen überschritten wird, beide Vertragspartner berechtigt sind, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, von dem Kunden zu vertretenen Gründen, so ist altona Diagnostics berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen, beispielsweise der Lagerkosten, zu verlangen.
- 3.6 Die Lieferung der Ware steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr benötigt werden (z.B. Endverbleibserklärungen). Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder liefert der Kunde die hierfür notwendigen Unterlagen und Informationen nicht nach angemessener Fristsetzung, ist altona Diagnostics berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **4. Preise und Zahlung**

- 4.1 Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der altona Diagnostics. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Der Kunde trägt die Verpackungs- und Versandkosten sowie die Kosten für etwaige Zölle, Gebühren, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 4.2 Der Kaufpreis wird – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – binnen 10 Tagen nach Rechnungserteilung über die bestellte Ware fällig.
- 4.3 Mit Ablauf der in Ziffer 4.2 genannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der offene Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. altona Diagnostics behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 4.4 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug werden alle noch offenen Forderungen der altona Diagnostics gegen den Kunden zur sofortigen Zahlung fällig. altona Diagnostics ist in diesem Fall ferner berechtigt, die Leistung nur noch Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen oder – ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf – vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

- 4.5 altona Diagnostics behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 4.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von altona Diagnostics anerkannt ist.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 altona Diagnostics behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Falls es zur Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes am Sitz des Kunden der Anmeldung, Registrierung oder ähnlicher Handlungen bedarf, verpflichtet sich der Kunde, diese durchzuführen.
- 5.2 altona Diagnostics ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden sofort herauszuverlangen und zurückzunehmen, falls der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber altona Diagnostics in Verzug gerät.
- 5.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich (mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns) zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Leitungswasser-, Einbruchsdiebstahlschäden sowie Sturm- und Hagelschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an den diese hiermit annehmende altona Diagnostics ab.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
- 5.5 Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen von Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde altona Diagnostics unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr ein Pfändungsprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes zuzuschicken.

## **6. Gewährleistung und Haftung**

- 6.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen. Offene Mängel sind altona Diagnostics unverzüglich, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen versäumt, gilt der Mangel als

genehmigt und sämtliche Rechte aus dem Mangel sind ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

- 6.2 Den Kunden trifft die volle Beweislast für die Voraussetzungen von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere das Vorliegen des Mangels und die Erfüllung der Rügeobliegenheit.
- 6.3 altona Diagnostics kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie durch altona Diagnostics verweigert, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Der Kunde hat altona Diagnostics eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen.
- 6.4 Schadensersatz wegen eines Mangels kann der Kunde zu den Bedingungen unter Ziffer 6.6 erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder durch altona Diagnostics verweigert wurde. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den unter Ziffer 6.6 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Wurde der Mangel arglistig verschwiegen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 6.6 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet altona Diagnostics bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten und im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet altona Diagnostics, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; die Haftung der altona Diagnostics beschränkt sich in diesem Fall jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens.
- 6.7 Die Haftung der altona Diagnostics nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **7. Geheimhaltung**

- 7.1 Der Kunde und altona Diagnostics verpflichten sich, über alle Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen während der Laufzeit der Zusammenarbeit

bekannt werden, während und nach Beendigung der Zusammenarbeit gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

- 7.2 Darüber hinaus verpflichten sich der Kunde und altona Diagnostics auch über sonstige Betriebsvorgänge und Geschäftsvorfälle, die ihnen während der Vertragsdauer bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, unabhängig davon, ob es sich dabei um Geschäftsgeheimnisse handelt. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

## **8. Datenschutz**

- 8.1 Jede Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt im Rahmen der Vertragsabwicklung entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 8.2 Weitere Informationen und Erläuterungen zum Umgang mit den Daten des Kunden sowie zu Art, Umfang und Zweck der vorgenommenen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sind auf unserer Internetseite [www.altona-diagnostics.com](http://www.altona-diagnostics.com) abrufbar.
- 8.3 Der Kunde wird die innerbetriebliche Organisation in seinem jeweiligen Verantwortungsbereich so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sofern der Kunde im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Erbringung von Leistungen der altona Diagnostics dieser Klardaten/Echtdaten zur Verfügung stellt, sichert der Kunde zu, dass er alle datenschutzrechtlichen Anforderungen diesbezüglich eingehalten hat und zur Übermittlung der Klardaten/Echtdaten befugt ist.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Für diese AGB und sämtliche sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen altona Diagnostics und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen altona Diagnostics und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der altona Diagnostics in Hamburg, Deutschland. altona Diagnostics ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 9.3 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das

Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.